

ten Wune. Letztere näherte sich hier wiederum dem Gesetzentwurfe, welcher auch die eigentliche Schulkasse von der zu besonderen Zwecken bestimmten Schulbedürfniskasse habe trennen wollen, und er glaube, daß nur unter der von der Deputation vorgeschlagenen Modification irgend ein namhafter Erfolg von den Collecten zu erwarten stehe, eine Hoffnung, die das Beispiel der Oberlausitz gerechtfertigt habe, wo bereits etwas dem Vorschlage Ähnliches bestehe.

Der §. 34. findet hierauf unter den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, so wie letzterer Antrag in die Schrift einstimmige Genehmigung.

§. 35. (S. 45. des Entwurfs) (S. Nr. 481. d. Bl. S. 5240.) ist von der zweiten Kammer nach der im jenseitigen Berichte vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die Deputation beantragt jedoch den Wegfall des ersten Absatzes, da sie sich von dieser Sammlung ebenfalls nicht viel verspricht, indem bei dergleichen Mahlzeiten ohnehin mehrere Teller umher zu gehen pflegen. Auch würde das Gesetz in vornehmen Häusern schwerlich in Ausführung zu bringen sein und daher nur Ungleichheiten aus einer solchen Vorschrift entstehen.

Mit dem Wegfall des ersten Satzes dieses §. ist man sofort einstimmig einverstanden, was aber den zweiten Theil betrifft, so bemerkt

Secr. Harz: Es ist gewiß höchst zweckmäßig, es bestimmt auszusprechen, daß den Gemeinden bei Aufbringung der zur Schulkasse erforderlichen Mittel die möglichste Freiheit gelassen wird. Deshalb kann ich mich aber auch nicht mit der Vorschrift befreunden, es sollten und müßten die Abgaben von Käufen und Verschreibungen da, wo sie einmal beständen, schlechterdings fort-dauern. Dieß so wie die Einführung ähnlicher indirecter Besteuerungsmittel wird man besser der freien Entschliebung der Gemeinden anheim stellen, und deshalb schlage ich vor, den §. also zu fassen: „An Orten, wo bisher bei Käufen oder andern Besitzveränderungen Beiträge zum Besten der Schule eingefordert worden sind, kann es dabei auch ferner bewenden, nicht minder Ähnliches eingeführt werden, wo es noch nicht besteht.“

Dieser Antrag findet hinreichende Unterstützung.

Referent, Prinz Johann, hegt zwar gegen den ersten Theil des Amendements bis zu dem Worte: „bewenden,“ kein wesentliches Bedenken, glaubt sich aber dem zweiten Theile desselben nicht anschließen zu können.

Gleicher Ansicht ist Staatsminister D. Müller, da er die Einführung der hier in Frage befangenen, aus der Oberlausitzer Schulordnung entlehnten Abgabe, da wo sie nicht bereits besteht, um so weniger angemessen finde, als namentlich in den Erblanden bei Gelegenheit von Käufen und Verschreibungen bereits Ent-richtungen zur Ortsarmenkasse statt fänden.

D. Großmann erklärt sich für die unveränderte Beibehaltung des §., da durch die Bestimmung des 2. Theiles desselben nur der wohlhabendere Theil der Gemeinde betroffen werde, deren Ertrag jedoch mit dem Wegfalle der Abgabe dem ärmern zur Last fallen dürfte.

Der erste Theil des Antrags des Secr. Harz wird hierauf mit 18 gegen 7, der zweite mit 20 gegen 5, und der §.

35. nach seiner nunmehrigen Gestaltung mit 24 gegen 1 Stimme genehmigt.

Man kommt nun auf den bei §. 35. ausgeföhrt gebliebenen Punct zurück, und vereinigt sich einstimmig dahin, die in der Fassung der 2. Kammer sub 5. und 6. aufgeführten Punkte, den zu §§. 34. und 35. gefassten Beschlüssen gemäß, in Wegfall zu bringen.

§. 36. (S. Nr. 481. d. Bl. S. 5241.) Auch hier hat die 2. Kammer die Fassung ihrer Deput. in der Hauptsache angenommen, jedoch I. zu Punct 2. am Schluß hinzugefügt, „so wie die von derselben zu entrichtenden Abgaben; in so fern nicht nach örtlicher Verfassung des Orts oder vermöge besonderer Rechtstitel andere Verpflichtete vorhanden sind.“ Letzteres insbesondere deshalb, weil an manchen Orten nach besonderer Verfassung die Parochianen das onus des Schulbaues hätten. II. Im Satz 4. unter e. hat sie die Worte „für Schreibmaterialien und dergleichen“ weggelassen. Beide Veränderungen sind unbedenklich und die Deputation empfiehlt hier allenthalben den Beitritt zu dem jenseitigen Beschluß. Bei diesem §. erlaubt sich jedoch die Deputation noch einen Nebenantrag. Aus dem §. 43. des ihr zur Ansicht mitgetheilten Verordnungsentwurfs hat sie nämlich die Besorgniß geschöpft, als ob die Ansprüche, welche nach demselben an die Gemeinden zu Anschaffung von Schulbedürfnissen gemacht werden sollten, hier und da etwas das Maß des Nothwendigen überschritten; so ist z. B. daselbst von Landkarten, einigen naturhistorischen Sammlungen oder Abbildungen, insbesondere in Betreff der Giftpflanzen, endlich an einfachen physikalischen Versinnlichungswerkzeugen die Rede. Die Deputation glaubt den Vorschlag wohl begründet: „Eine hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Ansprüche an die Gemeinden in Bezug auf Anschaffung von Schulbedürfnissen möglichst zu beschränken.“

Secr. Harz gedenkt des Zusages, welchen er sich bei §. 32. bis hierher vorbehalten habe, und schlägt nunmehr vor, nach dem Puncte 3c. nach den Worten: „besonders armer Aeltern“ einzuschalten: „4) das zur Heizung der Schulstuben erforderliche Brennmaterial, vergl. jedoch §. 32.“ Der mit 4. bezeichnete Punct würde demnach den 5. Platz einnehmen.

Dieser Vorschlag findet hinreichende Unterstützung und mit 23 gegen 1 Stimme Genehmigung, und mit ihm der §. 36. nach der Fassung der 2. Kammer einstimmige Annahme.

In Bezug auf den von der Deputation vorgeschlagenen Antrag in die Schrift äußert

der geheime Kirchenrath D. Schulze Folgendes: Zur Minderung und wo möglich gänzlicher Beseitigung der Besorgnisse, welche zu dem so eben zur Sprache gekommenen Nebenantrag Veranlassung gegeben haben, wünsche ich durch folgende Bemerkungen und Erläuterungen beizutragen. Die hohe Kammer hat in der ersten Sitzung beschlossen, daß der laut Deputationsberichts (S. dens. Nr. 520. d. Bl. S. 5805.) von Seiten der geehrten Deputation gestellte Antrag: „eine hohe Staatsregierung möge in den in Folge des neuen Gesetzes zu publicirenden Verordnungen die Hauptgrundsätze der aufgehobenen Schulordnung, so weit die Fortschritte der Zeit nicht eine Veränderung erheischen, beibehalten“ in die zu erlassende Schrift aufgenommen werde. Nun wird im Vorberichte zur Schulord-